

ändert sich die ganze Lage. Da hat der heilige Johannes recht, wenn er freudenbewegt ausruft: „Seht, wie große Liebe uns der Vater erwiesen hat: Wir heißen Kinder Gottes und wir sind es auch . . . Jetzt sind wir Kinder Gottes; was wir einst sein werden, ist noch nicht offenbar; doch wissen wir: wenn es einmal offenbar wird, werden wir ihm ähnlich sein. Denn wir werden ihn sehen, wie er ist.“<sup>27)</sup>

(Fortsetzung folgt.)

## Die natürlichen Rechte der Familie nach der Lehre der Vernunft und der christlichen Offenbarung.

Von Viktor Cathrein S. J. (†)

(Fortsetzung und Schluß.)

### VI.

#### Familie und Erziehung.

Aus der Ehe entsteht naturgemäß die eigentliche Familie: die Gemeinschaft von Eltern und Kindern. „Wachset und mehret euch.“ „Mit diesen Worten“, sagt Leo XIII.,<sup>1)</sup> „war die Familie gegründet. Die Familie, die häusliche Gesellschaft ist eine wahre Gesellschaft mit allen Rechten derselben, so klein immerhin diese Gesellschaft sich darstellt. Sie ist älter als jegliches andere Gemeinwesen und deshalb *besitzt sie unabhängig vom Staat ihre inwohnenden Befugnisse und Pflichten . . .* Es regiert in ihr selbständige Gewalt, nämlich die väterliche. Innerhalb der von ihrem nächsten Zweck bestimmten Grenzen besitzt demgemäß die Familie zum wenigsten die gleichen Rechte wie der Staat in Wahrung und Anwendung jener Mittel, die zu ihrer Erhaltung und ihrer freien Bewegung unerlässlich sind. Wir sagen: zum wenigsten die gleichen Rechte. Denn da das häusliche Zusammenleben sowohl dem Begriff als der Wirklichkeit nach früher ist als die bürgerliche Gemeinschaft, so haben auch seine Rechte und seine Pflichten den Vortritt, weil sie der Natur näher stehen. Das Leben in der Staatsgemeinschaft muß dem Individuum und der Familie zu einem wünschenswerten Gute werden. Wenn nun aber Individuum und Familie, nachdem sie im Verbande der staatlichen Gesellschaft sind, seitens der letzteren nur

<sup>27)</sup> 1. Jo 3, 1 ff.

<sup>1)</sup> Rerum novarum

Schädigung fänden, statt Nutzen, nur Verletzung des ursprünglichen Rechtes statt Schutz, so würde der Staatsverband eher als Gegenstand der Abneigung und des Hasses erscheinen, denn als ein begehrenswertes Gut . . . Ein großer und gefährlicher Irrtum liegt also in dem Ansinnen an den Staat, als müsse er in das Innere der Familie, des Hauses, eindringen. — Allerdings, wenn sich eine Familie in äußerster Not und in so verzweifelter Lage befindet, daß sie sich in keiner Weise selbst helfen kann, ist es der Ordnung entsprechend, daß staatliche Hilfe eintrete. Die Familien sind eben Teile des Staates. Ebenso hat die öffentliche Gewalt einzugreifen, wenn innerhalb der häuslichen Mauern Verletzungen des gegenseitigen Rechtes geschehen. Übergriffe in Schranken weisen und die Ordnung herstellen, heißt offenbar nicht Befugnisse der Familie und der Individuen an sich reißen. Der Staat befestigt in diesem Falle die Befugnisse der Einzelnen, er zerstört sie nicht. Allein an diesem Punkt muß er Halt machen, über obige Grenzen darf er nicht hinaus, sonst handelt er dem natürlichen Recht entgegen. Die väterliche Gewalt ist von Natur so beschaffen, daß sie nicht zerstört, auch nicht vom Staate an sich gezogen werden kann, sie weist eine gleich ehrwürdige Herkunft auf wie das Leben des Menschen selbst. Kinder sind, um mit dem heiligen Thomas zu sprechen, gewissermaßen ein Teil des Vaters, sie sind gleichsam eine Entfaltung seiner Person. Auch treten sie, wenn man im eigentlichen Sinne reden will, nicht selbstständig, nicht als Individuen in die staatliche Gemeinschaft ein, sondern vermittelst der Familiengemeinschaft, in der sie das Leben empfangen haben. Aus eben diesem Grunde, weil nämlich die Kinder von Natur einen Teil des Vaters bilden, stehen sie nach den Worten des heiligen Lehrers<sup>2)</sup> unter der Sorge der Eltern, ehe sie den Gebrauch des freien Willens haben. Das sozialistische System also, welches die elterliche Fürsorge beiseite setzt, um eine allgemeine Staatsfürsorge einzuführen, versündigt sich an der natürlichen Gerechtigkeit und zerreißt gewaltsam die Bande der Familie.<sup>3)</sup>

Die erste und wesentlichste Aufgabe der Familie ist die Erziehung der Kinder. Der heilige Thomas v. Aquin sagt:<sup>3)</sup> „Der leibliche Vater nimmt in besonderer Weise Anteil an dem Begriff des Ursprungs, der in allumfassender Weise in Gott sich findet. Der Vater ist der Ursprung der Zeugung und Erziehung und alles dessen, was zur

<sup>2)</sup> Summa th. 2. 2. q. 10 a. 12.

<sup>3)</sup> Summa th. 2. 2. q. 102 a. 1.

Vervollkommnung des menschlichen Lebens gehört.“ In seinem Rundschreiben über die christliche Erziehung erwähnt Pius XI. diese Worte und fügt bei: „Die Familie hat somit unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und daher auch das Recht, ihre Nachkommenschaft zu erziehen, ein unveräußerliches Recht, weil unzertrennlich verbunden mit der strengen Verpflichtung, ein Recht, das jedwem Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht, und darum ein unverletzbares Recht gegenüber jeglicher irdischen Macht.“

„Für die Unverletzbarkeit dieses Rechtes gibt der Englische Lehrer<sup>4)</sup> als Grund an: das Kind ist von Natur etwas vom Vater . . . Daher entspricht es dem natürlichen Recht, daß das Kind vor dem Gebrauch der Vernunft der Sorge des Vaters untersteht. Gegen das Naturrecht wäre es daher, wenn das Kind vor dem Vernunftgebrauch der Pflege der Eltern entzogen, oder wenn gegen deren Willen irgendwie über dasselbe bestimmt würde.“

Nach den angeführten Worten des heiligen Thomas könnte vielleicht jemand denken, das Erziehungsrecht der Eltern dauere nur bis zu der Zeit, wo die Kinder zum Vernunftgebrauch gelangt sind. Das wäre ein Irrtum. Das elterliche Erziehungsrecht dauert bis die Kinder zur *Vollreife des Alters* gelangt sind und selbstständig für sich zu sorgen vermögen. Deshalb fügt der Papst bei: „Weil die Verpflichtung der Eltern zur Pflege fortdauert bis zu dem Zeitpunkt, da die Nachkommenschaft imstande ist, selber für sich zu sorgen, dauert auch das *unverletzliche elterliche Erziehungsrecht fort*. Denn die Natur hat nicht nur die Erzeugung der Nachkommenschaft zum Ziel, sondern auch ihre Entwicklung und ihren Fortschritt bis zum Vollendungszustand des Menschen, insofern er Mensch ist, d. h. bis zur sittlichen Vollreife, sagt wieder der Englische Lehrer.“<sup>5)</sup>

Der Papst beruft sich für das Erziehungsrecht der Eltern auch auf die weisen Bestimmungen der Kirche in ihrem Gesetzbuch:<sup>6)</sup> „Die Eltern haben die strenge Verpflichtung, sowohl für die religiöse und sittliche wie für die körperliche und bürgerliche Erziehung der Nachkommenschaft und auch für deren zeitliches Wohlergehen nach Kräften Sorge zu tragen.“ „In diesem Punkt ist der gesunde Menschenverstand ganz allgemein derart übereinstimmend, daß sich mit ihm in offenen Widerspruch

<sup>4)</sup> 2. 2. q. 10 a. 12.

<sup>5)</sup> Suppl. S. Th. 3 p. q. 41 a. 1.

<sup>6)</sup> Can. 1113.

setzen würde, wer zu behaupten wagte, die Nachkommenschaft gehöre eher dem Staate als der Familie an, und der Staat habe ein unbedingtes Anrecht auf die Erziehung. Hinfällig ist sodann der von jenen dafür angeführte Grund, der Mensch komme als Bürger zur Welt und gehöre darum in erster Linie dem Staate. Sie bedenken nicht, daß der Mensch erst existieren muß, bevor er Bürger sein kann. Das Dasein hat er aber nicht vom Staate, sondern von den Eltern.“ Pius XI. beruft sich dafür auch auf die schon oben erwähnten Worte Leo XIII., die Kinder treten nicht unmittelbar, sondern durch die häusliche Gemeinschaft in die bürgerliche Gesellschaft ein. In dem Rundschreiben über die Katholische Aktion vom 29. Juni 1931 sagt Pius XI.: „Eine Auffassung des Staates, die ihm die Jugend ganz und ausnahmslos von der Kindheit bis zum reifen Alter überliefert, ist für einen Katholiken nicht vereinbar mit der katholischen Lehre, ja ist nicht einmal vereinbar mit dem natürlichen Rechte der Familie.“

Das Erziehungsrecht der Eltern ist jedoch kein absolutes und unumschränktes, da es unbedingt dem letzten Ziele des Menschen sowie dem natürlichen und göttlichen Recht untergeordnet ist. Da wir in der gegenwärtigen Heilsordnung zu einem übernatürlichen Ziele berufen sind und die Kirche die von Christus eingesetzte Anstalt ist, welche die Menschen zu diesem Ziele führen soll, so unterstehen die katholischen Eltern in der religiösen und sittlichen Erziehung der Aufsicht und Leitung der Kirche. Sie sind in dieser Hinsicht die geborenen und an sich unabsetzbaren Mandatare der Kirche. Doch darauf wollen wir nicht näher eingehen. Wir wollen nur noch die Rechte besprechen, die dem Staat rücksichtlich der Erziehung zukommen.

Hierüber sagt Pius XI.<sup>7)</sup>: „Der Staat hat im Bereiche der Erziehung das Recht oder besser die Pflicht, in seiner Gesetzgebung das dargetane ältere Recht der Familie auf die christliche Erziehung der Nachkommenschaft zu schützen und folgerichtig das übernatürliche Recht der Kirche auf eine solche Erziehung zu achten. Ebenso ist es Aufgabe des Staates, dieses Recht zugunsten der Nachkommenschaft zu schützen, wenn die Eltern fehlen oder aus Unfähigkeit oder Unwürdigkeit es moralisch oder physisch an der Erziehung mangeln lassen sollten. Denn ihr Erziehungsrecht ist, wie gesagt, nicht absolut und unumschränkt, sondern abhängig vom

<sup>7)</sup> Enzyklika über die christliche Erziehung.

natürlichen und göttlichen Gesetz und darum der Autorität und dem Urteil der Kirche und ebenso um des Gemeinwohles willen der Aufsicht und dem Rechtsschutz des Staates unterstellt. Überdies ist die Familie keine vollkommene Gesellschaft, die alle Mittel zur eigenen Vervollkommenung in sich besäße. In diesem, übrigens seltenen Ausnahmefall setzt sich der Staat nicht an die Stelle der Familie, sondern ergänzt das Fehlende und trifft mit entsprechenden Mitteln Vorkehrungen, immer in Übereinstimmung mit den natürlichen Rechten der Nachkommenschaft und den übernatürlichen Rechten der Kirche.“

Ganz allgemein ist es sodann das Recht und die Pflicht des Staates, nach den Normen der gesunden Vernunft und des Glaubens die sittliche und religiöse Erziehung zu schützen durch Entfernung aller in der Öffentlichkeit auftretenden schädlichen Einflüsse. Zwar ist es an erster Stelle die Pflicht der Eltern, die Kinder vor sittlichen Gefahren zu behüten. Aber sie sind heute nicht mehr imstande, diese Gefahren fernzuhalten, wenn sie der Staat nicht kräftig unterstützt. Diese Gefahren liegen, wie Pius XI.<sup>8)</sup> sagt, „vornehmlich in den glaubenslosen und schlüpfrigen, vielfach geradezu in dämonischer Art zu Spottpreisen vertriebenen Schriften, in den Kinoschaustellungen und jetzt auch in den Rundfunkdarbietungen, die sozusagen alle Art von Lektüre vervielfältigen und leicht zugänglich machen, wie es der Film mit allen möglichen Schauspielen tut. Diese mächtig wirkenden Verbreitungsmittel, die, wenn gut und nach vernünftigen Grundsätzen geleitet, dem Unterricht und der Erziehung zu großem Nutzen gereichen können, müssen leider oft nur dem Anreiz dunkler Leidenschaft und der Gewinnsucht dienen.“ In der Beseitigung dieser Gefahren muß der Staat im eigensten Interesse die Familie unterstützen. Denn eine sittenlos heranwachsende Jugend gereicht dem Staat zum größten Verderben.

Dem Staat steht es aber nicht bloß zu, die Erziehung zu schützen, sondern auch, wie Pius XI. sagt, die Erziehung und den Unterricht der Jugend auf vielfältige Weise zu fördern, und zwar zunächst dadurch, daß er den Unternehmungsgeist und die Arbeit von Kirche und Familie begünstigt und unterstützt. Es darf eben, wie der Papst bemerkt, nie vergessen werden, daß die Familie „die erste natürliche und notwendige Erziehungsumwelt ist, eigens vom Schöpfer dazu bestimmt. Deshalb ist für

<sup>8)</sup> Rundschreiben über die christliche Erziehung.

gewöhnlich jene Erziehung am wirksamsten und nachhaltigsten, die das Kind in der Familie erhält, in der Ordnung und Zucht herrschen; und sie ist um so wirksamer, je mehr dort hellstrahlend und beständig das gute Beispiel der Eltern vor allem, aber auch der anderen Hausgenossen entgegenleuchtet.“

Mancherorts liegt leider die häusliche Erziehung sehr darnieder, weil die Eltern, namentlich die Mütter, deren Händen die Erziehung vorwiegend anvertraut ist, für ihre Aufgabe ganz ungenügend vorgebildet sind. Sodann aber auch deshalb, weil sich heute überall das Bestreben geltend macht, die Kinder vom zartesten Alter an, der Familie zu entfremden. Die kommunistische und sozialistische Jugendbewegung, und ganz besonders die sogenannte Kinderfreundebewegung hat den Zweck, die Kinder der Familie zu entziehen, sie möglichst in den Kinderrepubliken selbstständig zu machen und mit religionsloser, sozialistischer Gesinnung zu erfüllen.

Aber auch von nichtsozialistischer Seite wird heute viel dadurch gefehlt, daß man die Kinder von früh an durch allerlei Vereinigungen, Vergnügungsparteien, Kinos und anderen Veranstaltungen der Familie entzieht. Es gibt schon jetzt viele Familien, in denen der Vater den Abend in seinem Kasino, die Frau in ihrem Klub oder Kränzchen zubringt und die Kinder unter Aufsicht einer Kindermagd einer Abendunterhaltung beiwohnen. Mit Recht mahnt deshalb Pius XI.:<sup>9)</sup> „Wir beschwören um der Liebe Christi willen die Seelenhirten mit allen Mitteln: durch Unterweisung, Katechese, mündlich und durch möglichst starke Verbreitung von Schriften die christlichen Eltern nicht so sehr theoretisch und im allgemeinen als vielmehr praktisch und im einzelnen an ihre schweren Pflichten zu erinnern, besonders an die verschiedenen Aufgaben der religiösen, sittlichen und bürgerlichen Kindererziehung und an die neben dem persönlichen guten Beispiel geeigneten Methoden zu ihrer wirksamen Durchführung.“

## VII. Familie und Schule.

Die Eltern sind heute nicht mehr imstande, ihren Kindern den Unterricht zu geben, dessen diese in der Gesellschaft benötigen. Sie bedürfen deshalb der Schulen, welche der Erziehung der Eltern zu Hilfe kommen und sie ergänzen. An und für sich ist es nun Sache der

<sup>9)</sup> Rundschreiben über die christliche Erziehung.

Familien oder der Gemeinden, solche Schulen zu errichten. Heute sind aber oft weder die Familien noch die Gemeinden imstande, die nötigen Schulen zu errichten. Deshalb muß der Staat in solchen Fällen nachhelfend eingreifen, indem er nach Maßgabe der Bedürfnisse und der vorhandenen Mittel Schulen eröffnet. Und weil heute ein gewisses Maß von Bildung und Unterricht nach allgemeiner Überzeugung allen im Staate notwendig ist, darf der Staat fordern, daß die Eltern ihren Kindern wenigstens das Mindestmaß dieser Bildung verschaffen. Man nennt das *Lernzwang*. Deshalb sagt Pius XI.:<sup>10)</sup> „Der Staat kann fordern und darum dafür sorgen, daß alle Staatsbürger die notwendigen Kenntnisse ihrer staatsbürgerlichen und nationalen Pflichten und einen gewissen Grad geistiger, sittlicher und körperlicher Kultur besitzen, wie sie unter den heutigen Verhältnissen zum Gemeinwohl tatsächlich gefordert wird.“

Der Staat darf ferner „im Interesse einer guten Staatsverwaltung oder zum Schutz des inneren und äußeren Friedens Dinge, die dem Gemeinwohl sehr notwendig sind und besondere Eignung und Vorbereitung verlangen, sich die Errichtung und Leitung von Fachschulen für bestimmte seiner Behörden und namentlich für das Heer vorbehalten, sofern er nur Sorge trägt, die Rechte der Kirche und der Familie in ihrem Bereiche nicht zu verletzen“.

Es ist jedoch klar, „daß der Staat bei aller Förderung des öffentlichen und privaten Schul- und Unterrichtswesens die angestammten Rechte von Kirche und Familie auf die christliche Erziehung achten und überdies die ausgleichende Gerechtigkeit berücksichtigen muß. Deswegen ist jedes *Erziehungs- und Schulmonopol* ungerecht, wenn es die Familie physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder entgegen den Pflichten des christlichen Gewissens oder auch gegen ihren rechtmäßigen Willen in die Staatsschule zu schicken.“

Das Schulmonopol, von dem der Papst hier redet, besteht darin, daß der Staat sich allein das Recht vorbehält, Schulen zu errichten, und Privatschulen entweder gar nicht oder nur mit seiner Ermächtigung und unter schwer zu erfüllenden Bedingungen zuläßt. Der Papst verwirft jedes derartige Monopol, das die Eltern physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder in Staatsschulen zu schicken, die dem christlichen Gewissen oder dem rechtmäßigen Willen der Eltern widersprechen.

<sup>10)</sup> Enzyklika über die christliche Erziehung.

Zu diesen Schulen gehören vor allem die sogenannten *neutralen oder weltlichen* Schulen, aus denen die Religion ausgeschlossen ist. Diese Schulen setzen sich, wie der Papst sagt, „zu den fundamentalsten Erziehungsgrundsätzen in Widerspruch“. „Übrigens“, fügt er bei, „ist eine derartige Schule gar nicht möglich. Es braucht nicht wiederholt zu werden, was Unsere Vorgänger über sie erklärt haben, besonders Pius IX. und Leo XIII., zu deren Zeit gerade die Verweltlichung in der öffentlichen Schule ihr Unwesen zu treiben begann.“

Schon im *Syllabus<sup>11)</sup>* hat Pius IX. den Satz verurteilt: „Katholische Männer dürfen eine Erziehungsart billigen, die vom katholischen Glauben und der Autorität der Kirche losgetrennt ist und sich nur oder wenigstens an erster Stelle um die Wissenschaft der natürlichen Dinge und die Zwecke des irdischen gesellschaftlichen Lebens kümmert.“ Ähnlich hat sich Leo XIII. wiederholt ausgedrückt. Pius XI. fügt den Äußerungen seiner Vorgänger bei:<sup>12)</sup> „Wir erneuern und bekräftigen ihre Erklärungen und gleichzeitig die Vorschriften der heiligen Kanones, wonach der Besuch der nichtkatholischen Schulen, ob weltliche oder Simultanschulen, also der Schulen, die ganz gleichförmig und ohne irgendwelche Sonderung den Katholiken und Nichtkatholiken offenstehen, den katholischen Kindern verboten ist, und daß der Besuch dieser Schulen nur mit Rücksicht auf bestimmte örtliche und zeitliche Verhältnisse unter besondern Sicherungen geduldet werden kann, wobei einzig die Entscheidung des Oberhirten maßgebend ist.“

Aber nicht nur die rein weltlichen oder religionslosen, sondern auch die *Simultanschulen* entsprechen den katholischen Grundsätzen nicht. „Für die Katholiken“, sagt Pius XI.,<sup>13)</sup> „kann auch jene Simultanschule nicht als normal anerkannt werden . . . , in der den Katholiken zwar getrennt Religionsunterricht erteilt wird, in der sie aber den übrigen Unterricht von nichtkatholischen Lehrern zusammen mit nichtkatholischen Schülern erhalten. Denn die bloße Tatsache, daß an einer Schule (oft noch mit allzugroßer Einschränkung) Religionsunterricht erteilt wird, bringt sie noch nicht in Übereinstimmung mit den Rechten der Kirche und der christlichen Familie und gibt ihr noch nicht die nötige Eignung für den Besuch durch katholische Kinder. Da für ist notwendig, daß der ganze Unterricht und Aufbau

<sup>11)</sup> Prop. 48.

<sup>12)</sup> Rundschreiben über die christliche Erziehung.

<sup>13)</sup> Rundschreiben über die christliche Erziehung.

der Schule: Lehrer, Schulordnung und Schulbücher in allen Fächern unter Leitung und mütterlicher Aufsicht der Kirche vom christlichen Geiste beherrscht sind, so daß die Religion in Wahrheit die Grundlage und Krönung des ganzen Erziehungswerkes in allen seinen Abstufungen darstellt, nicht bloß in den Elementar-, sondern auch in den Mittel- und Hochschulen. Es ist nicht bloß notwendig, um ein Wort Leos XIII. zu gebrauchen, daß der Jugend zu bestimmten Stunden Religionsunterricht erteilt, sondern daß auch der ganze übrige Unterricht vom Wohlgeruch religiösen christlichen Sinnes durchflutet wird. Wenn das fehlt, wenn dieser heilige Atem das Innere der Lehrer und Schüler nicht durchzieht und erwärmt, dann wird man aus der ganzen Schulung recht wenig Nutzen ziehen. Oft wird daraus sogar nicht geringer Schaden erwachsen.“

Man könnte einwenden, in einem religiös zerklüfteten Volk seien konfessionelle Schulen unmöglich. Darauf antwortet der Papst: „Man sage nicht, in einem in verschiedene Bekenntnisse gespaltenen Volke sei es dem Staate unmöglich, die Frage des öffentlichen Unterrichts anders als mit der weltlichen oder der Simultanschule zu lösen. Der Staat muß und kann sie vernunftgemäß und auch leichter dadurch lösen, daß er der *Initiative der Familie und der Kirche Freiheit läßt* und durch entsprechende finanzielle Beisteuern nachhilft. Daß sich dieses zur Zufriedenheit der Familien und zum Besten des Unterrichts und der öffentlichen Ruhe und Ordnung verwirklichen läßt, dafür sind *ein* Beweis jene Nationen mit gemischtem Bekenntnis, in denen das Schulwesen dem Erziehungsrecht der Familie entspricht nicht bloß auf dem gesamten Gebiet des Unterrichts — hier besonders durch rein katholische Schulen für die Katholiken — sondern ebenso gut unter dem Gesichtspunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit durch staatliche finanzielle Beihilfe an die von den Familien gewählten Schulen.“

An dieser ausgleichenden Gerechtigkeit fehlt es z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hier sind die Staatsschulen religionslos und können deshalb von den Katholiken nicht benutzt werden. Doch besteht Unterrichtsfreiheit, so daß die Katholiken eigene Schulen gründen können, aber sie müssen auch die Steuern für die Staatsschulen bezahlen und sind deshalb doppelt belastet, was der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht entspricht. Aber die Katholiken bringen diese Opfer großmütig, um ihren Kindern eine katholische Erziehung zu

ermöglichen, und werden dafür vom Papst besonders gelobt.

Obwohl Pius XI. das Schulmonopol nur in gewissen Grenzen ausdrücklich verwirft, sind wir doch berechtigt, weiter zu gehen und das staatliche Schulmonopol allgemein abzulehnen. Der Staat darf die Freiheit der Untertanen nur so weit einschränken, als es zum Gemeinwohl notwendig ist. Nun ist aber das Schulmonopol dem Gemeinwohl nicht nur nicht notwendig, sondern eher schädlich. Der Staat hat allerdings das Recht und die Pflicht, keine Schulen zu dulden, die dem Gemeinwohl offenbar schädlich sind, indem sie die Religion, die Sittlichkeit und die sonstigen Grundlagen des Gemeinwohls untergraben. Aber er hat kein Recht, der alleinige Schulmeister zu sein, ohne Not die Untertanen einer kostbaren Freiheit zu berauben und das ganze Schulwesen in eine einseitige Richtung zu bringen, die von dem Belieben der jeweiligen Regierung abhängt. Das Beispiel vieler Staaten, die sich noch freiheitlichen Sinn bewahrt haben, beweist, daß das Unterrichtswesen auch ohne Monopol sehr gut gedeihen kann. Daß das staatliche Schulmonopol dem Rechte der Kirche schnurstracks widerspricht, liegt auf der Hand. Das kirchliche Gesetzbuch besagt:<sup>14)</sup> „Die Kirche hat das Recht, Schulen jeder Art, nicht nur Volksschulen, sondern auch Mittel- und Hochschulen zu errichten.“ Diesem Recht widerspricht das staatliche Schulmonopol.

In keinem Land der Welt ist dieses Schulmonopol tatsächlich so durchgeführt, wie im Deutschen Reich, besonders in Preußen. Der Staat behält sich allein das Recht vor, Volksschulen zu errichten und zwingt gesetzlich alle Kinder volle acht Jahre zum Besuch dieser Volksschulen . . . Außerdem ist noch der Besuch der Fortbildungsschule bis zum achtzehnten Jahre obligatorisch, außerdem ist schon wiederholt der Vorschlag gemacht worden, sowohl der Volksschule als der Fortbildungsschule noch ein Jahr gesetzlich hinzuzufügen. Wie keine Volksschulen, so werden auch keine freien Universitäten geduldet. Private Mittelschulen dürfen nur mit staatlicher Ermächtigung und meist nur unter allerlei erschwerenden Bedingungen errichtet werden. Auf die öffentlichen Schulen haben die Eltern keinen Einfluß. Sie haben nur die süße Pflicht, die nötigen Steuern zu bezahlen und das Recht zuzusehen, was der Staat aus ihren Kindern macht. Tatsächlich ist ihnen dadurch das

<sup>14)</sup> Can. 1375.

Recht auf die selbständige Erziehung ihrer Kinder zum großen Teil entzogen.

Daß das eine geistige Knechtschaft ist, anerkannte auch der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der am 1. Juni 1925 entschied:<sup>15)</sup> „Die grundlegende Theorie der Freiheit, auf der diese Union ruht, schließt jede allgemeine Gewalt des Staates aus, eine einheitliche Erziehungsform für die Jugend festzusetzen, indem er dieselben zwingt, ihren Unterricht ausschließlich in den Staatsschulen zu empfangen. Das Kind ist kein bloßes Geschöpf des Staates. Die, welche es ernähren und leiten, haben das Recht und zugleich die hohe Pflicht, es zu erziehen und für die Erfüllung seiner Obliegenheiten vorzubereiten.“

Das staatliche Schulmonopol ist auch der Grund, warum in keinem Lande beständig so viel an der Schule herumreglementiert wird wie in Deutschland. Sobald ein neues Erziehungs- oder Unterrichtssystem auftaucht und an den maßgebenden Stellen Anklang findet, wird das ganze Schulwesen umgemodelt, damit die Einheit gewahrt bleibe. Deshalb kommt es hier nie zu einer ruhigen und stetigen Entwicklung. Gerade in diesen Tagen veröffentlichen die Tagesblätter<sup>16)</sup> eine Eingabe, welche mehrere katholische Verbände nach eingehender Beratung in Schulsachen an das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung richteten. Darin heißt es u. a.: „Im Jahre 1925 wurden für die höhern Schulen neue Richtlinien erlassen. Man erwartete allgemein, daß die höhere Schule nun zunächst eine längere Zeit der Ruhe zur organischen Entwicklung und Auswirkung der Reform erhalten würde. Wir müssen aber feststellen, daß vor allem im letzten Jahre durch einige Erlässe eine *arge Unruhe in die Schule hineingetragen wurde* . . . Auch das Prinzip des organischen Wachstums wurde vermißt. Vor allem aber scheint man mehr als einmal übersehen zu haben, daß es eine *verhängnisvolle Überspannung der Staatsmacht und der Staatsfürsorge in Schuldingen bedeutet*, wenn man behördlicherweise durch Gesetze, Erlässe und Verordnungen mehr Dinge regeln will, als im Interesse der Gesamtheit unbedingt erforderlich ist. Gerade im Schul- und Erziehungs- wesen muß der Freiheit der Persönlichkeit ein gehöriger Spielraum gelassen werden.“ Die Eingabe klagt dann

<sup>15)</sup> U. S. Supreme Court Decision in the Oregon School Cases, June 1, 1925.

<sup>16)</sup> Vgl. „Kölnische Volkszeitung“ Nr. 331 vom 16. Juli 1931.

noch besonders über „überspannte Zentralisierung und Schablonisierung“, sie vermißt die Einhaltung jener feinen Linie, welche die Kompetenzen von Staat, Elternhaus und Kirche auf dem Gebiet der Schule berücksichtigen, und auch darüber, daß man eine Reihe von strittigen Fragen prinzipieller Natur, die das Eltern- und Kirchenrecht und die persönlichen Rechte der Schüler berühren, „durch behördliche Entscheidung hat lösen wollen“.

In einem demokratischen Lande, wo das Kultus- und Unterrichtsministerium häufig von einer Partei an die andere übergeht, muß das staatliche Schulmonopol fast notwendig zu Konflikten führen. Jede Partei sucht eben die Macht in ihrem Interesse auszunutzen. Leider wurde der Gedanke, daß der Staat der einzige Schulmeister sei, seit langem dem deutschen Volke so tief eingeprägt, daß die Forderung der Unterrichtsfreiheit weiten Kreisen ganz unverständlich geworden ist. Hoffen wir, daß es mit der Zeit uns Katholiken gelingen werde, die gebührende Unterrichtsfreiheit durchzusetzen. Daß man der katholischen Kirche, die die Schulen in ganz Europa gegründet und Jahrhunderte allein geleitet hat, heute das Recht verweigert, eigene Schulen zu errichten, ist eine Schande und eine unerträgliche Tyrannie, die nur in feindseliger Gesinnung gegen die Braut Christi ihren Grund haben kann.

### VIII.

#### Familie und Eigentum.

Als natürliche, von Gott gewollte Gesellschaft muß die Familie auch das Recht haben, *Eigentum* zu erwerben und zu ihrem Zweck zu gebrauchen. Wie sollte sie als selbständige Gesellschaft bestehen und ihre Aufgabe lösen können, wenn sie nicht das Recht hätte, die notwendigen Mittel, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, Werkzeuge u. s. w. zu erwerben und frei zu ihrem Zwecke zu gebrauchen? Sehr nachdrücklich betont dieses Recht der Familie Leo XIII. in dem Rundschreiben *Rerum novarum*. Nachdem er bewiesen, daß der einzelne Mensch ein natürliches Recht auf Eigentumserwerb habe, fährt er fort: „Wenn nun jedem Menschen als Einzelwesen die Natur das Recht verliehen hat, Eigentum zu erwerben und zu besitzen, so muß sich dieses Recht auch im Menschen, insofern er Haupt einer Familie ist, finden, ja dasselbe besitzt im Familienhaupte noch mehr Energie, weil der Mensch sich im häuslichen Kreise gleichsam ausdehnt. Ein dringendes Gesetz der Natur

verlangt, daß der Familienvater den Kindern den Lebensunterhalt und alles Nötige verschaffe, und die Natur leitet ihn an, auch für die Zukunft die Kinder zu versorgen, sie möglichst sicherzustellen gegen irdische Wechselfälle, sie in Stand zu setzen, sich selbst vor Elend zu schützen. Er ist es ja, der in den Kindern fortlebt und sich gleichsam in ihnen wiederholt. Wie soll er aber diesen Pflichten gegen die Kinder nachkommen können, wenn er ihnen nicht einen Besitz, welcher fruchtet, als Erbe hinterlassen darf?"

Leider sehen wir heute viele Familien, die in drückender Not leben und denen dadurch große Gefahren in der Beobachtung der Gebote Gottes und eines ehrbaren Ehelebens erwachsen. Wie ist ihnen zu helfen? Selbstverständlich reden wir nicht von Familien, die selbst schuld sind an ihrer Not. Manche Familien geraten in schwere Not, weil sie nicht nüchtern und sparsam zu wirtschaften verstehen. Sie haben Geld, wenn es sich um Kino, Sport und Schokolade handelt und am Sonntag verpuffen sie vielleicht einen großen Teil des Wochenerwerbes. Diese Familien werden natürlich nie auf einen grünen Zweig kommen, auch wenn man sie unterstützt. Solche Familien schädigen auch die Familien, die in wirklicher und unverschuldeter Not leben, weil man leicht zu verallgemeinern geneigt ist.

Wir reden hier vielmehr von den Familien, die arbeitsam sind, nüchtern und sparsam leben und trotzdem in große Bedrängnis geraten, namentlich wenn ihnen Gott viele Kinder schenkt. Diesen muß nach Möglichkeit geholfen werden. Aber wie?

Hier ist, wie Pius XI.<sup>17)</sup> sagt, „in erster Linie mit allem Nachdruck darauf zu bestehen, daß, wie bereits Unser Vorgänger Leo XIII. verlangt hat (*Rerum novarum*), in der bürgerlichen Gesellschaft die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Weise geregelt werden, die es allen Familienvätern ermöglicht, das Notwendige zu verdienen und zu erwerben, um sich, Frau und Kinder standesgemäß und den heimatlichen Verhältnissen entsprechend zu ernähren. Denn ‚der Arbeiter ist seines Lohnes wert‘ (*Luk 10, 7*). Ihm den Lohn zu verweigern oder unbillig herabzudrücken, ist schweres Unrecht und wird von der Heiligen Schrift unter die schlimmsten Sünden gerechnet. Es ist auch nicht recht, die Löhne so niedrig anzusetzen, daß sie in den jeweiligen Verhältnissen für den Unterhalt einer Familie nicht genügen.“

<sup>17)</sup> *Casti Connubii.*

Weise fügt aber der Papst bei: „Es muß jedoch darauf Nachdruck gelegt werden, daß auch die Ehegatten selbst, und zwar lange, bevor sie in die Ehe treten, der materiellen Not vorbeugen oder sie wenigstens zu mindern suchen und daß sie von kundiger Seite darüber belehrt werden, wie das wirksam und gleich ehrenhaft geschehen kann.“ Heute könnten oft junge Leute, bevor sie heiraten, durch Sparsamkeit und Nüchternheit manches für die Zeit der Ehe zurücklegen. Das geschieht aber meistens nicht, und infolge davon sind die jungen Brautleute bei der Gründung der Familie oft genötigt, Schulden zu machen. Besonders muß die junge Hausfrau für ihren Beruf als Mutter und Gattin vorgebildet sein. Auch das ist heute vielfach nicht der Fall. In der Volksschule lernen die Mädchen vieles, aber oft gerade das nicht, was sie später in der Familie am notwendigsten gebrauchen. Eine kluge und in ihren Sachen gut unterrichtete Hausfrau kann eine Familie mit geringen Mitteln ehrbar ernähren, während bei einer anderen selbst ein reichliches Einkommen nicht genügt.

Der Papst empfiehlt auch, daß sich die Ehegatten, wenn das eigene Können nicht ausreicht, mit anderen in ähnlicher Lage zusammenschließen, auch in der Form von privaten und öffentlichen Bünden, um so den Lebensnöten abzuhelfen. Er setzt also voraus, daß es die Familie an der eigenen Bemühung nicht fehlen lasse. Dann fährt er fort:

„Sollte aber das Gesagte nicht genügen, um den Unterhalt einer Familie, zumal einer zahlreichen und weniger leistungsfähigen Familie, zu bestreiten, so ist es Pflicht der christlichen Nächstenliebe, das Mangelnde zu ergänzen. Die Reichen sind es, die hier vor allem den Ärmern helfen sollen. Die im Überfluß leben, dürfen Geld und Gut nicht für unnütze Ausgaben verwenden oder geradezu verschleudern, sondern müssen es zum Lebensunterhalt und Besten derer gebrauchen, denen sogar das Notwendige fehlt. Wer Christus in den Armen von seinem Vermögen mitteilt, wird vom Herrn, wenn er zum Weltgerichte kommt, überreichen Lohn empfangen. Wer aber das Gegenteil tut, wird seiner Strafe nicht entgehen (Mt 25, 34 ff.). Es sind keine leeren Worte, wenn der Apostel mahnt: ,Wer die Güter dieser Welt besitzt und sieht, daß sein Bruder Not leidet: wie soll die Liebe Gottes in ihm bleiben?‘ (1 Jo 3, 17).“

In mehreren Ländern hat man schon freie Vereinigungen gegründet, die sich die Unterstützung armer, kinderreicher Familien zum Zwecke setzen und schon

viel geleistet haben. Solche Vereine sind sehr zu empfehlen und verdienen überall Nachahmung.

„Sollte aber“, sagt der Papst<sup>18)</sup> weiter, „private Hilfe nicht ausreichen, so ist es Pflicht der öffentlichen Autorität, die unzureichenden Kräfte der Privaten zu ergänzen, besonders in einem für das Gemeinwesen so wichtigen Belange, wie es die menschenwürdige Lage der Familien und Ehegatten ist. Denn wenn es den Familien, besonders den kinderreichen, an entsprechender Wohnung fehlt, wenn der Mann keine Arbeit, keine Gelegenheit zum Erwerb des Lebensunterhaltes finden kann, wenn der tägliche Bedarf nur mehr zu unerschwinglichen Preisen erstanden werden kann, wenn die Mutter aus bitterer Not und zum schweren Schaden des Hauswesens die Last auf sich nehmen muß, durch ihrer Hände Arbeit das nötige Geld zu verdienen, wenn sie in den gewöhnlichen oder auch außergewöhnlichen Beschwerden der Mutterschaft der notwendigen Nahrung, der Medikamente, der Hilfe eines erfahrenen Arztes und ähnlicher Dinge entbehren muß: so versteht jeder, wie dadurch die Gatten zermürbt, wie hart ihnen das Familienleben und die Beobachtung der Gebote Gottes werden muß. Und jeder sieht, welch große Gefahr der öffentlichen Sicherheit, ja geradezu dem Bestand des Staates droht, wenn diese Menschen, die nichts zu verlieren haben, sich einreden, nur noch aus dem Umsturz des Staates, aus einer Verkehrung jeglicher Ordnung etwas erhoffen zu können. Die für das Staatswohl Verantwortlichen dürfen daher die materielle Not der Ehegatten und Familien nicht übersehen, wenn sie nicht dem Gemeinwohl schweren Schaden zufügen wollen. Sie müssen also in der Gesetzgebung und bei der Festsetzung der öffentlichen Ausgaben die Not der armen Familien eingehend und wirksam berücksichtigen und die Sorge dafür als eine der ernstesten Aufgaben ihres Amtes betrachten.“

Weil man heute vielfach darauf ausgeht, die *unehelichen* Mütter und Kinder ebenso gut, oder gar noch mehr zu berücksichtigen als die ehelichen, bemerkt der Papst: „Mit Bedauern haben Wir wahrgenommen, daß nicht selten mit Verkehrung der rechten Ordnung der *unehelichen Mutter* und ihrem Kinde (denen man gewiß gleichfalls helfen soll, schon um noch schlimmere Übel zu verhüten) ohne besondere Schwierigkeit schnell und ausreichend Unterstützung gewährt wird, während man sie der ehelichen Mutter entweder ganz verweigert oder

<sup>18)</sup> Casti Connubii.

doch nur spärlich zugesteh't und sie gewissermaßen nur wider Willen abringen läßt.<sup>19)</sup>

In Deutschland hatten wir schon vor dem Kriege eine sehr weitgehende und wohltätige Gesetzgebung zu gunsten der Lohnarbeiter sowohl zum Schutz des gesunden Arbeiters als auch zu seiner Sicherung bei Krankheit, Unfällen und im Alter. In den Jahren 1885—1911 haben die Arbeitgeber aufgebracht an Beiträgen für die Krankenversicherung 2885 Millionen Mark, für Unfallversicherung 2592 Millionen, für Invalidenversicherung 5688 Millionen, also im ganzen 11 Milliarden Mark. Zur Invalidenversicherung hat außerdem das Reich 700 Millionen Mark beigetragen. Mit Recht konnte der um die Arbeiterfrage sehr verdiente *Dr Fr. Hitze* im Jahre 1914 schreiben:<sup>19)</sup> „Auch der ärmste Arbeiter erfreut sich heute sofortiger Hilfe. Er braucht sich keine Sorge um die Bezahlung von Arzt und Apotheke zu machen. Die sorgsamste Hilfeleistung durch Spezialärzte in Spezialanstalten, Bädern, Lungenheilanstalten, Walderholungsheimen u. s. w. ist kein Privileg der Besitzenden mehr.“

Augenblicklich hat sich allerdings die Lage sehr verschlimmert, das ist aber nicht die Folge mangelnder Sozialpolitik, sondern die Folge des verlorenen Krieges mit seinen Nachwirkungen. Hoffentlich wird diese Weltwirtschaftskrise in nicht zu ferner Zukunft überwunden, so daß wieder normale Verhältnisse zurückkehren.

Will man den ärmeren Familien wirksam aufhelfen, so muß man die *verheiratete Frau* der Familie erhalten oder wiedergeben. Für sie muß der Wahlspruch nicht lauten „heraus aus der Familie“, wie viele übelberatene Frauenrechtlerinnen wollen, sondern: „hinein oder zurück in die Familie.“ Die Gattin, die Mutter ist das Herz der Familie. Treffend heißt es bei Rückert in der Weisheit der Brahmanen:

In einer guten Eh' ist wohl das Haupt der Mann,  
Jedoch das Herz das Weib, das er nicht missen kann.

Die Ehefrau gehört nun einmal in die Familie. Ohne ihre fast beständige Anwesenheit ist ein gedeihliches Familienleben und eine gute Kindererziehung nicht möglich. Das gilt besonders von Familien mit mehreren Kindern. Früh muß heute die Frau das Haus verlassen, um dem Erwerb nachzugehen, erst abends kommt sie müde nach Hause, wo alles noch so liegt, wie sie es am Morgen verlassen hat. Nun soll erst die Küche, der Haushalt, die

<sup>19)</sup> Die Arbeiter-Sozialpolitik unter Kaiser Wilhelm II., Berlin 1914, S. 402.

Wäsche u. s. w. besorgt werden. Wie kann da von einer wahren Erziehung der Kinder und gedeihlichem Familienleben die Rede sein? Und muß die Frau nicht bald unter dieser Überlast von Arbeit zusammenbrechen? Es muß deshalb das ernste Bestreben jeder vernünftigen Sozialpolitik sein, die verheiratete Frau der Familie zu erhalten oder wiederzugeben. Um dieses Ziel zu erreichen, muß man vor allem den Lohn des Familienvaters so hoch zu bringen suchen, daß er für den Unterhalt einer gewöhnlichen Familie ausreicht, wie wir schon gesagt haben. Sollte das augenblicklich nicht möglich sein, so muß man trachten, der Hausfrau eine lohnende und ihren Kräften angepaßte *Heimarbeit* zu verschaffen. Vor dem Kriege waren in Deutschland über 600.000 Frauen mit Heimarbeit beschäftigt, allerdings waren die Löhne derselben vielfach recht armselig, ja manchmal geradezu ungerecht. Es ist höchst unbillig, daß ein Unternehmer riesige Gewinne aus seinem Geschäfte ziehe und seinen Arbeitern und Arbeiterinnen nur armselige Hungerlöhne bezahle.

Um ärmeren Familien zu helfen, hat man auch vorgeschlagen, der Staat solle reichen Familien ihren Überfluß ganz oder zum Teil nehmen, um ihn den Armen zuwenden und so eine *gleichmäßige Verteilung des Eigentums* zu erreichen. Aber eine solche Maßregel ist ungerecht, weil sie im Grunde das Privateigentum leugnet und den Staat zum Obereigentümer des Vermögens seiner Untertanen macht oder es wenigstens seinem Belieben überläßt, wie weit er Privateigentum will bestehen lassen. Denn wo ist die Grenze, von wo an der Staat das Privateigentum konfiszieren kann? Hier bleibt alles der Willkür des Staates überlassen. Eine solche Maßregel ist aber nicht bloß ungerecht, sie ist auch unnütz und schädlich. Die Befürworter derselben setzen voraus, die Reichen würden sich ein Vergnügen daraus machen, Reichtum zu sammeln, damit der Vater Staat es gelegentlich holen könne. Das ist eine unerlaubt naive Meinung. Die Reichen werden eher, sobald Gefahr ist, daß der Staat seine Hand zum Abschöpfen des Überflusses ausstreckt, diesen Überfluß an Verwandte oder Freunde verteilen oder ihn in Sicherheit bringen, nötigenfalls ins Ausland flüchten. Ist es nicht ein sonderbarer Widerspruch, daß dieselben, die sonst die Kapitalisten als selbstsüchtige Raubtiere schildern, voraussetzen, diese würden sich plötzlich ändern und sich freuen, wenn sie ihren Überfluß auf den Altar des Vaterlandes legen dürfen? Was würde auch aus der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit der

Familien werden, wenn diese wüßten: Sobald wir in Not sind, wird uns der Vater Staat den Überfluß der Reichen mitteilen?

Obwohl aber der Staat nicht direkt eine Verteilung des Privateigentums vornehmen kann, so stehen ihm doch manche Mittel zur Verfügung, durch die er eine gleichmäßige Verteilung des Vermögens begünstigen kann und soll. Vor allem durch eine gerechte Verteilung der *Steuern*. Die austeilende Gerechtigkeit verlangt, daß die öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Kräfte verteilt werden. Solche Familien, die nur soviel Einkommen haben als zum anständigen Unterhalt notwendig ist, sollten steuerfrei bleiben. Auch eine kleine Steuer drückt solche Familien viel schwerer als vielleicht eine zwanzig- oder dreißigfache höhere Steuer eine reiche Familie, die trotzdem im Überfluß leben kann. Dies ist namentlich bei der *Erbschaftssteuer* zu beachten. Die Erbschaft armer Familien sollte steuerfrei bleiben. Es ist unbillig, daß man dürftigen Familien noch einen Teil des kleinen Erbes wegnehme. Die reichen Familien sollen die Erbschaftssteuern aufbringen.

Übrigens sei hier im Vorbeigehen noch bemerkt, daß der Staat und ebenso die Gemeinden nicht nach Belieben Steuern erheben dürfen, sondern nur so viel, als zur Erhaltung und Verwaltung des Gemeinwesens *notwendig* ist. Hierin überschreiten heute die Staaten und vielleicht noch mehr manche Gemeinden weit die berechtigten Grenzen. Um andere Gemeinden zu überflügeln, schreckt man auch vor den kostbarsten Bauten und Einrichtungen nicht zurück, selbst wenn keine Notwendigkeit vorliegt. Die Folge ist, daß die Steuerschraube immer stärker angezogen wird oder man zu Anleihen seine Zuflucht nehmen muß, welche die Gemeinde in Schulden stürzen, deren Verzinsung und Amortisierung auch die kommenden Geschlechter schon schwer belasten.

Viel können der Staat und die Gemeinden zur Förderung der wirtschaftlich Schwächeren tun, wenn sie bei *Vergebung oder Ausschreibung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen* tunlichst die kleineren, selbständigen Gewerbetreibenden: Handwerker, Kaufleute u. s. w. berücksichtigen. Heute schaut man bei Vergebung solcher Arbeiten oder Lieferungen nur auf den, der am wenigsten fordert. Hierin können selbstverständlich die kleinen Geschäftsleute mit den großen Firmen nicht konkurrieren. Man muß aber auch auf das Gemeinwohl schauen. Schon Aristoteles bezeichnet als den besten Staat denjenigen, in dem ein mäßiger Wohlstand mög-

lichst vielen zuteil wird. Die jetzige Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt:<sup>20)</sup> „Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist durch die Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen.“ Das ist eine sehr weise Bestimmung, auf die man aber bisher noch wenig Rücksicht genommen hat.

Den wirtschaftlich Schwächeren kann der Staat auch dadurch helfen, daß er die verschiedenen Arten des *Eigentumerwerbs* nach Anforderung des Gemeinwohls regelt. Der Mensch hat von Natur aus das Recht, Privat-eigentum zu erwerben. Aber die verschiedenen Arten dieses Erwerbes sind durch das Naturgesetz oft nicht genügend bestimmt. Diese Bestimmung zu treffen, ist Sache der Gesetzgebung und sie soll sich hierbei von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten lassen. Oft werden gewagte oder schwindelhafte Geschäfte oder Unternehmungen begonnen, die nur die Bereicherung der Unternehmer bezwecken und Unerfahrenen oder Leichtsinnigen vielleicht zum Schaden gereichen. Das ist namentlich bei der Gründung von *Gesellschaften mit beschränkter Haftung* der Fall. Solche Gesellschaften reizen zu schwindelhaften Unternehmungen, weil sie leicht große Kapitalien zusammenbringen und reichen und mühelosen Gewinn versprechen. Manche gründen leichtsinnig derartige Gesellschaften, weil sie im Fall eines drohenden Bankrottes sich zurückziehen und die übrigen Aktionäre ihrem Schicksal überlassen können. Die Regierung hat die strenge Pflicht, die Gründung und Leitung solcher Gesellschaften genau zu überwachen und Betrügereien zuvorzukommen.

Auch dem *Wucher*, durch den so oft Unerfahrenen und Leichtsinnige oder auch in schwerer Not Befindliche ausgebeutet werden, soll der Staat den Krieg erklären. Eine allgemeine, bestimmte Zinsgrenze existiert heute nirgends und lässt sich auch schwer durchführen, aber es gibt doch viele Fälle, wo offenbar ungerechter Wucher vorliegt und der Staat eingreifen kann und soll. Im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch lautet der Paragraph 138: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Andern sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der Leistung derart übersteigen, daß den Um-

<sup>20)</sup> Artikel 164.

ständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.“ Dieser Paragraph bietet eine kräftige Handhabe, um wucherische Ausbeutung zu verhindern oder zu bestrafen.

Man darf allerdings nicht hoffen, es werde jemals gelingen, mit staatlicher Sozialpolitik, und sei sie auch noch so gut, Armut und Not von der Erde zu verbannen. Der Fluch lastet einmal auf dem gefallenen Menschen-geschlechte (I Mos 3, 17): „Verflucht sei die Erde in deinem Werke, mit vieler Arbeit sollst du essen von ihr alle Tage deines Lebens. Dornen und Disteln soll sie dir tragen. Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen, bis du zur Erde wiederkehrst, von der du genommen bist.“ Auch Christus sagt (Jo 12, 8): „Arme habt ihr allezeit bei euch.“ Es ist deshalb gewissenlos, wenn bekannte Volksbegläcker den gedrückten Menschen ein irdisches Paradies vorspiegeln, in dem es keine Not und Armut mehr geben soll. Nein, die Erde wird immer ein Tränental bleiben und auch die beste Sozialpolitik wird die Menschen nie glücklich und zufrieden machen können, wenn nicht die *Religion* ihr zu Hilfe kommt.

Nur die Religion kann die unersättliche Gier nach irdischem Gut und Genuß, die den irdisch gesinnten Menschen fortzureißen pflegt, zügeln und den hoffenden Blick hinaufrichten zu den ewigen Bergen, wo allein wahres, reines und dauerndes Glück unser wartet. Das Glück besteht eben nicht in äußerem Besitzgütern, sondern in Friede und Freude des Herzens, die sich mit Geld und Gut nicht erkaufen lassen. Wie oft sehen wir, daß Familien, die ob ihres Reichtums glücklich gepriesen werden, in Wahrheit ganz unglücklich sind, innerlich unzufrieden, zerrissen, voll Haß und Neid, Zank und Streit, während ärmere Familien, die eben nur das Notwendige zum Leben verdienen, glücklich und zufrieden sind. In solchen Familien herrscht eben, wenn sie wahrhaft religiös gesinnt sind, Genügsamkeit, Eintracht und gegenseitige Liebe, und selbst wenn zeitweilig Not einkehrt, weiß man sich einzuschränken und im Hinblick auf den, der, da er reich war, aus Liebe zu uns arm geworden ist und seinen treuen Schülern das Himmelreich versprochen hat, die Not geduldig zu ertragen. Zu seinem Sohn sprach einst der alte Tobias (4, 23): „Fürchte dich nicht, mein Sohn, wir führen zwar ein armes Leben, aber wir werden viel Gutes erhalten, wenn wir Gott fürchten, alle Sünden meiden und Gutes tun.“ Die Zeit der Not ist kurz, die Freuden des Himmels aber sind ewig und überschwänglich.